

RF01/2004

- | | |
|---|----------|
| ■ KommAustria: Neuer Behördenleiter und Presseförderung
Mag. Michael Ogris ist neuer Behördenleiter – Presse- und Publizistikförderung als neues Aufgabengebiet. | Seite 02 |
| ■ KommAustria veröffentlicht Digitalisierungskonzept
Das „Digitalisierungskonzept gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ beinhaltet die Einführungsstrategie für digitales terrestrisches Fernsehen. | Seite 03 |
| ■ Fernsehfilmförderungsfonds: 24 Anträge zur Premiere
Erste Antragsfrist des seit 01.01.2004 bei der RTR-GmbH angesiedelten Fernsehfilmförderungsfonds. | Seite 05 |
| ■ Siebzehn Anträge für Linzer Lizenz
Zahlreiche Antragsteller für ausgeschriebene Übertragungskapazitäten in Linz, Innsbruck und Göttweig. | Seite 06 |
| ■ Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria | Seite 06 |
| ■ Aktuelle Bekanntmachung der KommAustria gemäß § 12 Abs 4 PrR-G | Seite 06 |

DER FACHBEREICH RUNDFUNK INFORMIERT

**RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
Tel: +43/1/58058-0, Fax: +43/1/58058-9191
e-mail: rtr@rtr.at, <http://www.rtr.at>

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber,
Hersteller und Redaktion:
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort: Wien



■ KommAustria: Michael Ogris neuer Behördenleiter – Presseförderung und Publizistikförderung als neues Aufgabenfeld

RF01/2004
VOM 5. FEBRUAR 2004

Mit 01.01.2004 wurde Mag. Michael Ogris zum Leiter der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bestellt. Ogris, 33, ist bereits seit 2001 Mitglied der KommAustria und folgt in dieser Funktion Dr. Hans Peter Lehofer, der im Herbst 2003 als Richter in den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wechselte.

Mit der Bestellung von Mag. Michael Ogris ist Kontinuität in der Rundfunkregulierung gewährleistet. Seit ihrer Gründung im Jahr 2001 hat die KommAustria in ihrer regulatorischen Tätigkeit auf Basis des Privatfernseh- und des Privatradiogesetzes Rechtsicherheit für Zulassungsinhaber von Radio- und TV-Lizenzen ermöglicht.

Ogris war bereits in den vergangenen Jahren in sämtliche Verfahren vor der KommAustria eingebunden, von der Vergabe der Zulassung für bundesweites Privat-TV und Ballungsraum-TV in Wien, Linz und Salzburg, über die Auseinandersetzungen hinsichtlich der Anmietung von Sendeanlagen des ORF durch die Privaten bis hin zu sämtlichen Hörfunk-Zulassungsverfahren. Die Nachfolge von Mag. Ogris als juristischer Mitarbeiter in der KommAustria wird noch geregelt.

Mit dem Presseförderungsgesetz 2004 wurde der KommAustria auch die Verantwortung für die Vergabe der Presse- und Publizistikförderung übertragen.

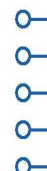
Die KommAustria wurde im Zuge dieser Erweiterung ihres Aufgabengebietes um zwei Mitglieder verstärkt:



Mag. Michael Ogris, neuer Leiter der KommAustria

Bild: RTR-GmbH

Mag. Danuta Kosinski und Mag. Brigitte Zauner-Jelemensky wechselten vom Bundeskanzleramt, wo sie bereits mit der Abwicklung der Presse- und Publizistikförderung betraut waren, in die Räumlichkeiten der RTR-GmbH, dem Geschäftsapparat der KommAustria, in der Wiener Mariahilfer Straße. Mehr Informationen zur Presse- und Publizistikförderung finden Sie auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at in der Rubrik „Förderungen“.



■ KommAustria veröffentlicht Digitalisierungskonzept

RF01/2004
VOM 5. FEBRUAR 2004

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat das „Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ veröffentlicht. Es enthält die von der Regulierungsbehörde vorgelegte Strategie für die flächendeckende Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen (DVB-T) in Österreich sowie einen Zeitplan für die Umsetzung dieser Strategie bis zum Jahr 2010. Das Konzept stellt gleichzeitig die Bekanntgabe der österreichischen Umstiegsstrategie im Rahmen des Aktionsplans eEurope 2005 dar, im Zuge dessen sämtliche Mitgliedsstaaten der EU aufgefordert sind, ihre jeweilige Strategie für die Einführung des digitalen Rundfunks bekannt zu geben.

Sämtlichen Akteuren, der Regulierungsbehörde und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ ist bewusst, dass die digitale Terrestrik nur **eine** Trägertechnologie der Informationsgesellschaft darstellt. Dennoch misst der österreichische Gesetzgeber der Umrüstung der Terrestrik im Privatfernsehgesetz (PrTV-G) eine besondere Bedeutung bei. Die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens ist demnach ein „vordringliches Ziel“ der Regulierungsbehörde und der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“.

Medienpolitische Zielsetzung

Zwar beträgt der Anteil jener Haushalte, die ausschließlich terrestrisch mit Fernsehprogrammen versorgt werden, nur noch rund 16 % aller TV-Haushalte, jedoch sind etwa 60 % aller TV-Haushalte im Empfang der österreichischen TV-Programme von der Terrestrik abhängig. Der Grund: Alle Satellitenhaushalte (insgesamt etwa 45 % aller TV-Haushalte) mit analogen Empfangsanlagen (das sind rund 75 % aller Satellitenhaushalte) sind für den Empfang von ORF1, ORF2, ATV+ oder der privaten

Ballungsraumsender auf die Terrestrik angewiesen, da österreichische Programme aus urheberrechtlichen Gründen üblicherweise über Satellit nur verschlüsselt und digital verbreitet werden.

Die Terrestrik ist im Vergleich zu den Plattformen Kabel und Satellit außerdem in besonderem Maße für die Verbreitung regionaler und lokaler Fernsehprogramme geeignet. Der Ausbau und das Überführen dieser Verbreitungsart dienen somit der Absicherung bestehender österreichischer Fernsehanbieter im Wettbewerb mit gleichsprachigen Sendern aus dem Ausland und dem Ausbau einer österreichischen Medienvielfalt im elektronischen Bereich. In diesem Zusammenhang leistet die Digitalisierung der Terrestrik auch einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung der österreichischen kulturellen Identität und zum Ausbau des Medien- und Wirtschaftsstandorts Österreich.

Ein weiteres Asset der Terrestrik liegt im ortsunabhängigen Empfang von Fernsehsignalen: Portable-indoor- (TV-Empfang mit einer kleinen Stabantenne innerhalb der Wohnung) und mobiler TV-Empfang (etwa über einen Handheld-Computer) sind wesentliche Alleinstellungsmerkmale von DVB-T und finden auch im Digitalisierungskonzept ihren Niederschlag.

Der Veröffentlichung dieser ersten Fassung des Digitalisierungskonzeptes war eine Phase der intensiven Beratung und Einbindung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“, die zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung des Digitalisierungskonzeptes eingerichtet worden war, vorangegangen.

Fortsetzung auf Seite 04



■ KommAustria veröffentlicht Digitalisierungskonzept

RF01/2004
VOM 5. FEBRUAR 2004

Fortsetzung von Seite 03

Um den gesamten Umstellungsprozess zu erleichtern, wurde von der Bundesregierung im Sommer 2003 ein mit jährlich EUR 7,5 Mio. dotierter Digitalisierungsfonds eingerichtet, dessen Mittel von der RTR-GmbH, dem Geschäftsapparat der KommAustria, vergeben werden. Vor Vergabe ist der KommAustria Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Verwendung dieser Mittel wird plattformneutral und angemessen erfolgen.

Die Digitalisierung der Terrestrik ist ein sehr komplexer, sich über mehrere Jahre erstreckender Prozess, der zusätzlich von zahlreichen externen Faktoren beeinflusst wird. Dementsprechend ist die genaue Entwicklung aus heutiger Sicht nur bedingt vorhersagbar, weshalb sich die vorgelegte erste Fassung des Digitalisierungskonzeptes auf die in den nächsten zwei bis drei Jahren zu setzenden Schritte konzentriert. Die weitere Entwicklung, insbesondere die konkrete Vorgehensweise in der Umschalt- bzw. Abschaltphase wird anhand der technischen Erfahrungen, der Akzeptanz bei den Konsumenten und der frequenzplanerischen Ergebnisse der Stockholm-Nachfolgekonferenz, die Anfang 2006 abgeschlossen sein wird, festzulegen bzw. zu adaptieren sein.

Der Umstellungsprozess gliedert sich in vier Stufen:

Stufe 1: Vorbereitungsphase (2003 bis Ende 2005):

- Frequenzplanung und -koordination.
- DVB-T-Testbetriebe wie jener im Versorgungsraum Graz 2004.
- Vorbereitende Untersuchungen und Studien.
- Vorbereitung und Durchführung (Anfang 2005) der Multiplex-Ausschreibung.

Stufe 2: Aufbau der Versorgung in den Ballungsräumen (2006)

- Inselweiser Aufbau des Netzes in den Ballungsräumen durch den Inhaber der Multiplex-Zulassung.
- Versorgungsziel: 60 % der Bevölkerung ein Jahr nach Rechtskraft der Zulassung.
- Review des Digitalisierungskonzeptes und gegebenenfalls Überarbeitung.

Stufe 3: Regionsweiser Umstieg (2007 bis 2010)

- Sequenzielle, bundesländerweise Umstellung bzw. Abschaltung der analogen Frequenzen.
- Simulcast-Phase in den einzelnen Regionen auf sechs bis zwölf Monate begrenzt.
- Enge Einbindung der Programmveranstalter in den Umstellungsprozess.

Stufe 4: Die Zeit nach der analogen Abschaltung (ab 2010)

- Voraussichtlich sind fünf bis sechs Bedeckungen für Österreich möglich.
- Ausschreibung und Vergabe weiterer Multiplex-Plattformen.
- Versorgungsziel: Eine Multiplex-Bedeckung mit mehr als 90 % (stationär), zwei bis drei Bedeckungen mit 70 % stationär und 40 % portable indoor, weitere Bedeckungen gemäß Digitalisierungskonzept bzw. wirtschaftlicher Leistbarkeit.



■ Fernsehfilmförderungsfonds: 24 Anträge zur Premiere

RF01/2004
VOM 5. FEBRUAR 2004

Wie berichtet, wurde mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes (KOG) per 01.01.2004 bei der RTR-GmbH ein Fernsehfilmförderungsfonds eingerichtet. Die RTR-GmbH verwaltet diesen Fonds und erhält jährlich EUR 7,5 Mio. aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die früher dem Bundesbudget zufließen. Diese Mittel sind durch die RTR-GmbH anzulegen und zur Förderung der Herstellung von Fernsehproduktionen zu verwenden.

Die Fördermittel sollen zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der Österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

Gefördert wird die Herstellung von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen, die mindestens 23 Minuten lang sind. Nicht gefördert werden Image-, Werbe- und Industriefilme. Antragsberechtigt sind unabhängige Produktionsunternehmen bzw. -unternehmen mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Fernsehveranstalter sind nicht antragsberechtigt. Die Finanzierung des zu fördernden Projektes muss sichergestellt sein. An der Finanzierung beteiligte Fernsehveranstalter dürfen die Rechte an Fernsehfilmen und Dokumentationen für höchstens sieben Jahre, an Serien für höchstens zehn Jahre erwerben. Projekte mit hohen Aufwendungen in Österreich und Projekte mit hohem ausländischen Finanzierungsanteil können besonders berücksichtigt werden.

Die maximale Förderungshöhe beträgt 20 % der angemessenen Gesamtherstellungskosten. Die Höchstfördergrenzen liegen im Einzelfall für Fernsehserien bei EUR 120.000 pro Folge, für Fernsehfilme bei EUR 700.000 und für TV-Dokumentationen bei EUR 200.000. Die Förderungen werden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln, etwa von Bundesländern oder ausländischen Förderstellen ist möglich, nicht jedoch mit anderen Fördergeldern des Bundes.

Pro Jahr sind fünf Einreichtermine vorgesehen. Förderungsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der Förderungsziele und nach Stellungnahme durch den Fachbeirat durch den Geschäftsführer der RTR-GmbH getroffen. Der Fachbeirat besteht aus fünf Personen mit mehrjähriger Praxis in der Filmbranche. Die Mitglieder des Fachbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zum ersten Antragstermin 20.01.2004 wurden Förderungen für 24 Projekte beantragt (neun Fernsehfilme, zwei Fernsehserien und 13 Fernseh-dokumentationen). Die RTR-GmbH überprüft die eingereichten Projekte zunächst formal auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und in der Folge inhaltlich hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen zum Erhalt einer Förderung. Nach einer Stellungnahme durch den Fachbeirat entscheidet der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk, welche Projekte in welcher Höhe gefördert werden. Der nächste Antragstermin ist der 23.03.2004. Informationen zum Fernsehfilmförderungsfonds finden Sie auch auf unserer Website <http://www.rtr.at>



■ Siebzehn Anträge für Linzer Lizenz

RF01/2004
VOM 5. FEBRUAR 2004

Am 18.12.2003 endete bei der KommAustria die Ausschreibungsfrist für drei neue Hörfunk-Übertragungskapazitäten in Linz, Innsbruck und Göttweig. Das Interesse an diesen neuen Frequenzen war unerwartet hoch, sodass diese Verfahren die – gemessen an der Anzahl der Parteien – umfangreichsten in der bisherigen Tätigkeit der KommAustria sein werden.

Hörfunkveranstalter, die schon in anderen Teilen Österreichs senden, bis zu Anträgen von völlig neuen möglichen Rundfunkveranstaltern.

Konkret haben sich für Linz 96,7 MHz 17 Antragsteller beworben, um Innsbruck 92,9 MHz rittern 14 aktuelle oder potenzielle Radiomacher und auch Göttweig 107,1 MHz verzeichnet acht Antragsteller. Die Anträge reichen dabei von der Zuordnung der Frequenzen zur Verbesserung der Versorgung (Lückenfüllung) über die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete und die Neuschaffung von Versorgungsgebieten für

Über die Weihnachtsfeiertage bis zum 20.01.2004 hatten die Antragsteller Zeit, Mängel ihrer Anträge zu verbessern und ergänzende Informationen beizubringen, außerdem sind die Stellungnahmen der betroffenen Landesregierungen zu den Anträgen bereits eingelangt. Nunmehr wurden die Anträge der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement der RTR-GmbH zur technischen Prüfung und Erstellung von frequenztechnischen Gutachten übergeben. Weitere Verfahrensschritte werden die Stellungnahme des Rundfunkbeirates und im Frühjahr die Abhaltung von mündlichen Verhandlungen sein.

■ Aktuelle Ausschreibung der KommAustria

Ausschreibung der Übertragungskapazität	Ende der Ausschreibungsfrist
YBBS DONAU 96,5 MHz (GZ KOA 1.193/03-120)	20.02.2004, 13.00 Uhr

Nähere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.rtr.at>

■ Aktuelle Bekanntmachung der KommAustria gemäß § 12 Abs 4 Privatradiogesetz (PrR-G)

Es wurde bei der KommAustria ein Antrag auf Zuordnung folgender Übertragungskapazität gestellt:

(Bekanntmachung am 16.01.2004, GZ KOA 1.307/04-01). Die Einspruchsfrist läuft bis 13.02.2004.

- NEUNKIRCHEN
(EVN Kraftwerk) 98,2 MHz

Nähere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.rtr.at>

